

Kinderschutzkonzept des Sängerstadt-Gymnasiums Finsterwalde

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Grundlagen
- III. Verhaltenskodex
- IV. Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung
- V. Präventionsmaßnahmen
- VI. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlagen

I. Einleitung

Präambel

Im Zentrum von Finsterwalde steht das Sängerstadt-Gymnasium, die größte weiterführende Schule des Landkreises Elbe-Elster. Die Schulgemeinschaft des Sängerstadt-Gymnasiums versteht sich nicht nur als Bewahrerin humanistischer Bildungstraditionen, sondern auch als Förderin einer zukunftsorientierten und ganzheitlichen Bildung und Erziehung, in der der Schutz und die Förderung unserer Kinder und Jugendlichen an erster Stelle stehen.

In unserer Verantwortung, eine sichere, unterstützende und inspirierende Lernumgebung zu schaffen, verpflichten sich alle an Schule Beteiligten – Schüler*innen sowie deren Eltern, Lehrkräfte, die Schulsozialarbeiterin und nichtpädagogisches Personal – mit dieser Präambel zu einem umfassenden Kinderschutz-Konzept, welches auf den Werten „Respekt, Integrität und Gemeinschaft“ basiert.

Wir bekennen uns zur Förderung einer Kultur, in der sich jedes Kind geschätzt, verstanden und sicher fühlt. Dazu gehören der Schutz vor allen Formen von Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung, die Gewährleistung, dass die Stimmen unserer Schülerinnen und Schüler gehört, respektiert und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, und die Förderung von Empathie und sozialem Bewusstsein.

Unser Kinderschutz-Konzept ist tief in der Überzeugung verwurzelt, dass Bildung in einem sicheren und fördernden Umfeld stattfinden muss, um jede Schülerin/jeden Schüler in ihrer/seiner individuellen Entwicklung zu unterstützen und zu verantwortungsbewussten, einfühlsamen und engagierten Menschen heranwachsen lassen.

Da Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende von Anfang an in die Erarbeitung und Fortschreibung dieses Konzeptes einbezogen sind, entsteht etwas, was alle zu einem respektvollen Umgang miteinander sensibilisiert. Die Bedeutung des Kinderschutzes an Schulen ergibt sich aus den komplexen Einflüssen, denen Kinder in dieser Institution ausgesetzt sind, ob real oder auch virtuell.

Deshalb setzen sich alle an Schule Beteiligten mit diesem Konzept folgende Ziele:

- respektvoller und achtsamer Umgang miteinander,
- Sicherheit und Schutz vor Kindeswohlgefährdung im schulischen Kontext,
- Ermöglichung effizienter Hilfe in Fällen von Kindeswohlgefährdung,
- Möglichkeiten der Prävention vor allen Formen der Kindeswohlgefährdung,
- transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Strukturen,
- regelmäßige Evaluierung,
- klare Handlungsabläufe im Verdachtsfall.
-

II. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für dieses Kinderschutzkonzept ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- Artikel 27 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011,
- § 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024,
- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 zuletzt geändert am 03.06.2021,
- § 1 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe vom 14.12.2006 zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.5.2024 I Nr. 152.
- Weiterhin wird die Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Landkreis Elbe Elster inhaltlich und rechtlich zugrunde gelegt.

III. Verhaltenskodex

Umgang mit Nähe und Distanz

Nähe und Distanz finden im Schulalltag und darüber hinaus auf unterschiedlichen Ebenen statt, besonders im Kontext Körperkontakt, Wahrung der Intimsphäre, Sprache und Wortwahl, emotionale und strukturelle Abhängigkeit.

Hierbei gilt es, eine Balance zwischen authentischer und angemessener Zugewandtheit und dem nötigen Abstand durch die Rollen und den daraus resultierenden Abhängigkeitsverhältnissen zu finden. Da die Wörter Nähe und Distanz beide u. a. auch als Abstandsangaben oder als emotionale Dimensionen verstanden werden können, zeigt sich hier schon die inhaltliche Durchmischung. Somit ist diese Balance als ein sich ständig und auf die Situation anzupassender und veränderlicher Prozess zu verstehen.

Das Werkzeug der Pädagoginnen und Pädagogen ist die Person an sich. Daraus ergeben sich ihr Auftrag, ihre Rolle und ihr Handeln. Ein verantwortungsvolles Verhältnis von Nähe und Distanz ist also eine wesentliche Grundvoraussetzung, den pädagogischen Auftrag erfüllen zu können.

Somit ergibt sich aus dem Schutz der Schüler*innen auch ein Schutz der eigenen Person.

Leitsätze sind:

Die Beziehungsgestaltung muss u. a. immer:

- dem jeweiligen Auftrag entsprechen,
- auf die Situation angepasst sein,
- nachvollziehbar sein,
- transparent sein.

Beziehungsgestaltung darf nie u. a.:

- dafür benutzt werden, ein Machtgefälle bewusst herzustellen/aufzuzeigen,
- Abhängigkeiten zu missbrauchen,
- gegen die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen gerichtet sein, vielmehr sich immer an ihnen orientieren.

Dies gilt auch für z. B. Schulfahrten und Situationen, in denen sich Lehrkräfte und Lernende außerhalb von Schule begegnen.

Näheres regelt der Verhaltenskodex der Mitarbeitenden an der Schule.

Verhaltenskodex der an Schule Beteiligten:

1. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde aller am Schulleben Beteiligten und behandeln sie nach dem Gleichheitsgrundsatz.
2. Der Umgang und die Arbeit mit den Schüler*innen, innerhalb des Kollegiums und gegenüber sonstigem Personal zeichnet sich durch Respekt, Wertschätzung, Empathie und Vertrauen aus. Dies muss unabhängig von Herkunft, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen geschehen.
3. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Wir verstehen die vertrauensvolle Beziehung zu Schüler*innen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
5. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit stärken und vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und Missbrauch schützen.
6. Wir tolerieren daher kein grenzüberschreitendes, sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, das unsere Mitmenschen verletzt, abwertet, belästigt, bloßstellt oder demütigt – ganz gleich, ob verbal oder nonverbal – dies schließt auch den virtuellen Bereich ein – und reagieren darauf in angemessener Weise. Unser Bestreben ist es, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und diese Situation offen zu besprechen.
7. Das Miteinander gestaltet sich angenehmer, wenn es von Höflichkeit und gegenseitiger Achtung getragen wird – das gilt auch für Begegnungen außerhalb der Schule. Lehrende und

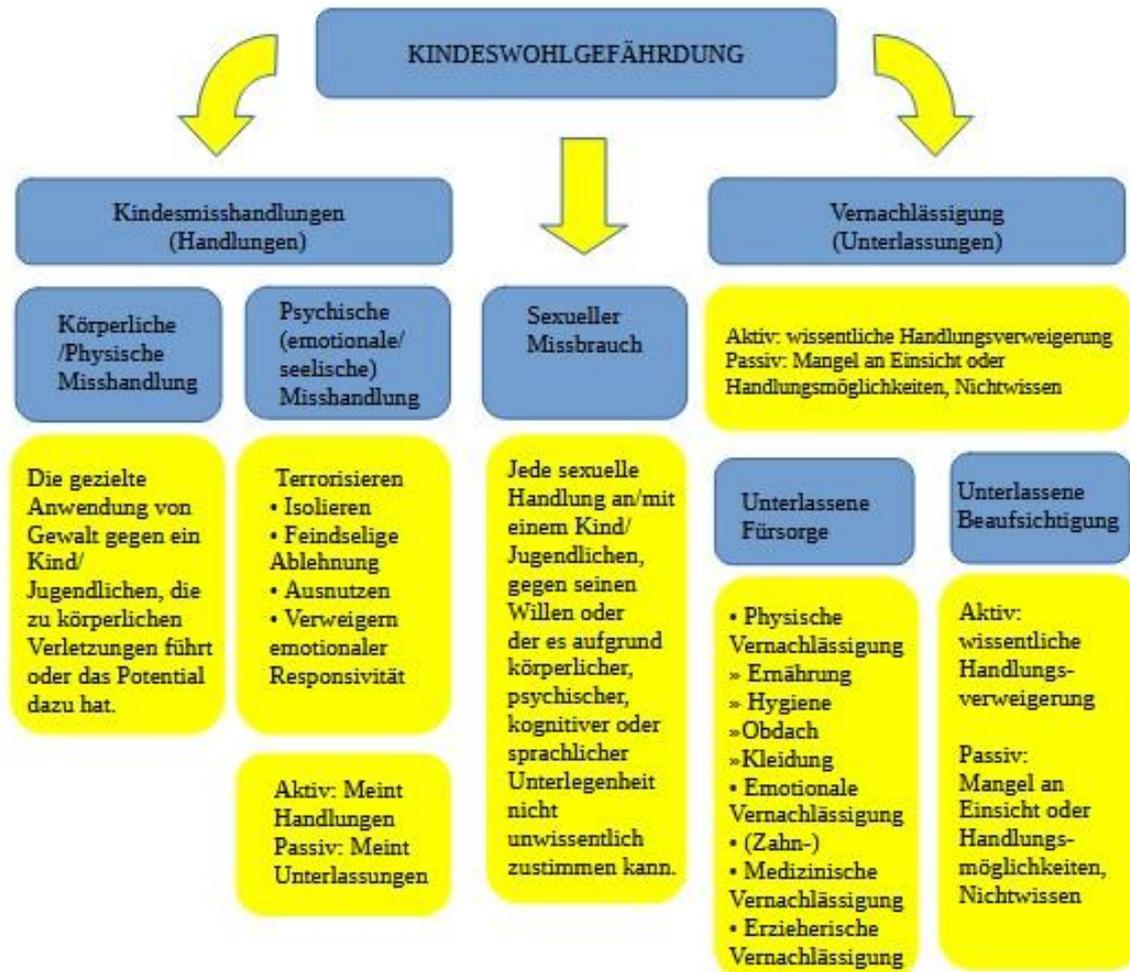
Lernende sollen sich so verhalten, dass niemand am Verhalten der Anderen Anstoß nehmen muss.

8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall einer Verletzung dieses Verhaltenskodex informieren wir eine Person der Beschwerdestelle.

Verhaltenskodex der Schüler*innen am Sängerstadt-Gymnasium

1. Das Verhalten zwischen den Schüler*innen soll von Toleranz, Respekt, gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung geprägt sein. Die Schüler*innen kommunizieren aufmerksam untereinander und unterbrechen sich nicht gegenseitig.
2. Der generelle Umgang miteinander soll freundlich, ehrlich, wertschätzend und absolut gewaltfrei sein. Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion, seines Äußeren, seiner sexuellen Orientierung oder sonstigen persönlichen Merkmalen beleidigt, ausgelacht und/oder diskriminiert werden.
3. Das Eigentum und die Privatsphäre jeder Person werden respektiert und geachtet. Dies schließt auch das Recht am eigenen Bild/Film/Tonaufnahmen ein.
4. Erwachsene werden durch die Schüler*innen entsprechend der Höflichkeit und gegenseitiger Achtung begrüßt.

IV. Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung



V. Präventionsmaßnahmen

Alle an Schule Beteiligten des Sängerstadt-Gymnasiums sollen für das Thema Kinderschutz permanent sensibilisiert werden. Schulung von Lehrkräften und Mitarbeiter*innen im Allgemeinen, der Kontaktlehrkräfte im Besonderen sollen für Reaktions- und Handlungsfähigkeit sorgen.

Eine wirksame Zusammenarbeit mit externen Partnern, z. B. der Familienhilfe, dem Medienpädagogen des Landkreises, dem Freizeitzentrum Finsterwalde, der Schulpsychologin, des Jugend-Coachings, der Revierpolizei Finsterwalde u. a. – vor allem auch in der Prävention – soll für ein engmaschiges Netz sorgen, durch das möglichst kein Kind fällt. Eine wichtige Rolle spielen hier auch Beratungsgespräche der Schulsozialarbeiterin.

Ausgangspunkt präventiver Arbeit soll das Präventionsradar sein, an dem die Schule seit dem Schuljahr 2023/2024 teilnimmt. Hier entstehen verlässliche Aussagen zu Problemfeldern im Kontext von Kindeswohlgefährdung und lassen sich Präventionsmaßnahmen gezielt im Rahmen eines festen Konzeptes organisieren.

Präventionskonzept:

| Jahrgang | Themenfeld |
|----------|---|
| 5-8 | Mediennutzung |
| 6 | sexualisierte Gewalt |
| 7 | Alkohol/Nikotin |
| 8 | Drogen (Grüner Koffer) |
| 9 | Süchte und Folgen (Drogen-Präventionstag – legale und illegale) |

Auf diesem Weg wird für eine fortlaufende Aufklärung der Schülerinnen und Schüler gesorgt, die über die reine Information zum Kinderschutzkonzept hinausgeht. Diese Präventionsarbeit dient jedoch auch als permanenter Informationsprozess über das/zum Kinderschutzkonzept der Schule.

Hier soll auch eine regelmäßige Evaluierung des Konzeptes und seiner Wirksamkeit ansetzen.

VI. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese unter Verwendung des Dokumentationsbogens Kinderschutz - DB-KS. Anschließend informiert sie unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag die Schulleitung.

Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung des Kontaktlehrer bzw. der

Kontaktlehrerin Kinderschutz. (Bereits in dieser Phase ist die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft möglich – hier speziell über den Geschäftsführer der Familienhilfe Finsterwalde.)

Die Teilnehmenden der Fallberatung ergeben sich situativ aus den Notwendigkeiten, die die fallfederführende Fachkraft bestimmt.

Grundsätzlich dabei sein sollten:

- Schulleitung,
- Kontaktlehrer*in Kinderschutz,
- Klassenleiter*in,
- Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat.

Mögliche weitere Teilnehmende sind u. a.:

- Sozialarbeiter*in an Schule,
- Ganztagspersonal,
- sonstiges pädagogisches Personal,
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die Beteiligung des betroffenen Kindes sowie deren Erziehungspersonen ist im § 4 KKG geregelt: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

[...]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung in jeder Phase der Risikoeinschätzung beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Daten zu pseudonymisieren. Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz (außer dem Amt für Jugend, Familie und Bildung) können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden. Trotz der Beteiligung einzelner Netzwerkpartner bleibt die Fallverantwortung bei der Schule bzw. der Fachkraft, die Kenntnis von der möglichen Kindeswohlgefährdung erhalten hat.

Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung zu fertigen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung sind folgende Fallkonstellationen möglich:

Liegt keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist die Fallarbeit zu beenden. Die Dokumentation muss dennoch aufbewahrt werden.

Liegt keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, aber ein Hilfebedarf, ist dies zu planen, dokumentieren und durchzuführen. Die Schulleitung überprüft zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Verfahren.

Liegt eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist zu dokumentieren, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind, welche Maßnahmen bereits veranlasst und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden. Hierzu ist eine standardisierte Risikobeurteilung anzufertigen. Hilfreich ist der „Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von sechs bis elf Jahren sowie Kindern/Jugendlichen von 12 bis siebzehn Jahren“ sein (Anhänge 1 und 2).

Weiterhin wird eine verbindliche Schutzplanung erstellt, aus welcher hervor geht wer, was, bis wann macht sowie der Termin der Überprüfung. Die Schulleitung kontrolliert zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Verfahren.

Werden Hilfsangebote durch Kinder oder Jugendlichen bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nicht oder nicht ausreichend wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung gemäß § 4 Abs. 3 KKG eine Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster auf dem dafür vorgesehenen Meldebogen.

Bei akuter Gefährdung ist das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt kontaktieren. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Sollten sich Schüler*innen nicht trauen, Kontaktlehrkräfte, Lehrkräfte allgemein und/oder die Schulsozialarbeiterin wegen einer wahrgenommenen oder kommunizierten Kindeswohlgefährdung anzusprechen, stehen Schüler*innen zur Verfügung, denen sie sich anvertrauen können. Diese Schüler*innen, welche zu Schuljahresbeginn in den Klassen/Kursen bekannt gegeben werden, haben dann lediglich die Aufgabe, Kontakt zur den oben Genannten herzustellen, und sind in keinerlei juristischer Verantwortung.

Jeder Mitarbeiter*in des pädagogischen Personals am Sängerstadt-Gymnasiums ist verpflichtet, entsprechend dieses Handlungsleitfadens zu handeln.

Anlagen:

- 1 Ampelbogen für 6- bis 11-Jährige
- 2 Ampelbogen für 12- bis 17-Jährige
- 3 Checkliste für Lehrkräfte
- 4 Dokumentationsbogen
- 5 Meldebogen für das Jugendamt
- 6 Schutzplan im Kinderschutz
- 7 Schulnetzwerkarte